

Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten, dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung und der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika eingegangen wurden, und fordert die Mitgliedstaaten und die Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, diese in jeder Weise zu unterstützen;

26. spricht dem Generalsekretär erneut ihre volle Anerkennung und ihren Dank für die Anstrengungen aus, die er zugunsten des Befriedungsprozesses in Zentralamerika unternimmt, insbesondere in denjenigen Ländern, in denen es notwendig ist, Frieden, nationale Aussöhnung, Demokratie und eine bestandfähige Entwicklung herbeizuführen und zu konsolidieren, wie auch den Gruppen der befreundeten Länder, die direkt zur Erreichung dieser Ziele beigetragen haben;

27. beschließt, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen;

28. ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

#### 49/139. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

##### A

#### VERSTÄRKT KOOORDINIERUNG DER HUMANITÄREN NOTHILFE DER VEREINTEN NATIONEN

*Die Generalversammlung,*

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992 und 48/57 vom 14. Dezember 1993,

sowie in Bekräftigung der in Abschnitt I der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 enthaltenen Leitlinien,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Beschlüssen der operativen Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen betreffend ihre Mitwirkung an koordinierten Maßnahmen in humanitären Notstandssituationen,

besorgt darüber, daß Naturkatastrophen und sonstige Notstandssituationen die Bemühungen der betroffenen Länder um eine bestandfähige Entwicklung behindern,

in der Erkenntnis, daß ein zunehmender Bedarf an humanitären Hilfsgütern und ausreichenden finanziellen Mitteln besteht, um eine rasche, rechtzeitige und wirksame Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Katastrophen und Naturkatastrophen sowie sonstige Notstandssituationen zu gewährleisten, sowohl was die Hilfsmaßnahmen als auch was den gleitenden Übergang zur Entwicklung betrifft,

sowie in der Erkenntnis, daß die Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen, insbesondere vor Ort, weiter

verstärkt werden muß, unter Berücksichtigung dessen, daß die Koordinierung auf die Tätigkeiten im Feld ausgerichtet sein soll,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Ständige interinstitutionelle Ausschuß zur Zeit unternimmt, um Methoden eines kohärenten und komplementären Vorgehens zu erarbeiten, welche die zuständigen operativen Organisationen und Entwicklungsakteure bei den Aktivitäten anwenden können, die auf einen gleitenden Übergang zur Entwicklung ausgerichtet sind,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung, unternimmt, um Maßnahmen der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenvorbereitung zu fördern,

im Hinblick auf die ermutigenden Ergebnisse der Tätigkeit des Zentralen revolvierenden Notstandsfonds und der immer stärkeren Inanspruchnahme des Fonds seitens der operativen Organisationen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juni und 1. November 1994<sup>146</sup>;

2. nimmt Kenntnis von dem an die Generalversammlung gerichteten Bericht des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats über die informellen Konsultationen, die er gemäß dem Beschluß 1994/291 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1994 abgehalten hat;

3. nimmt außerdem Kenntnis von den in dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Maßnahmen zur verstärkten Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld<sup>147</sup> und anerkennt die Notwendigkeit, die systemweite Koordinierung weiter auszubauen und zu verstärken, namentlich auch die Zusammenarbeit zwischen den operativen Organisationen, der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und den nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit der Resolution 46/182, mit dem Ziel, die Fähigkeit zu einem raschen und koordinierten Vorgehen im Falle von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen zu verbessern und gleichzeitig den nichtpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakter der humanitären Aktivitäten zu wahren;

4. nimmt ferner Kenntnis von den Maßnahmen und Verfahren, die vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuß in bezug auf einen im jeweiligen Land ansässigen Koordinator vorgeschlagen wurden, und ersucht den Generalsekretär, unter entsprechender Berücksichtigung von Ziffer 39 der Anlage zu Resolution 46/182, über den Wirtschafts- und Sozialrat im Jahre 1995 über die Angelegenheit weiter Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Auswirkungen dieser Empfehlungen, unter voller Berücksichtigung der Ansichten der Regierungen zu diesen Empfehlungen;

5. betont, daß es notwendig ist, daß der Ständige interinstitutionelle Ausschuß unter der Führung des Koordinators für Nothilfe als Hauptmechanismus für die interinstitutionelle Koordinierung fungiert, daß er häufig zusammentritt und daß er seine Tätigkeit, unter anderem durch eine rasche Bekanntmachung seiner Schlußfolgerungen, auf transparente Weise wahrnimmt;

<sup>146</sup> A/49/177-E/1994/80 und Korr.1 und Add.1.

<sup>147</sup> A/49/177/Add.1-E/1994/80/Add.1, Kap. II.

6. *anerkennt* die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und sonstigen in Betracht kommenden Stellen weiter auszubauen und zu verstärken, um die Fähigkeit zu einem raschen und koordinierten Vorgehen im Falle von Naturkatastrophen und andere Notstandssituationen zu verbessern;

7. *stellt fest*, daß die Nützlichkeit des Zentralen revolvingen Nothilfefonds von den operativen Organisationen voll anerkannt wird, insbesondere weil er sie besser befähigt, den dringenden Erfordernissen in der Frühphase von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen, die eine systemweite Reaktion im Einklang mit Resolution 46/182 verlangen, rasch zu entsprechen;

8. *anerkennt*, daß es notwendig ist, für eine ausreichende Mittelausstattung im Zentralen revolvingen Nothilfefonds zu sorgen, und ersucht den Koordinator für Nothilfe, die Staaten davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Mittel diese Schwelle unterschreiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin durch entsprechende Maßnahmen die Mittelausstattung im Zentralen revolvingen Nothilfefonds zu sichern, unter anderem indem er den Staaten nahelegt, die Kosten von aus dem Fonds finanzierten Projekten mit hohem Vorrang zurückzuerstatten, und von den operativen Organisationen verlangt zu bescheinigen, daß Vorschüsse aus dem Fonds in Übereinstimmung mit der Resolution 46/182 entnommen wurden, welche die ordnungsgemäße Nutzung der Fondsmittel regelt;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, festzustellen, inwieweit es möglich ist, Sachspenden zur Deckung der Erfordernisse in der Frühphase von Notstandssituationen zu erbitten;

11. *anerkennt außerdem* die Notwendigkeit, die im Rahmen des Zentralen revolvingen Notstandsfonds zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen, so auch durch die rechtzeitige Rückzahlung der Mittel, bittet potentielle Geber, zusätzliche Beiträge an den Fonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiterhin diesbezügliche Konsultationen zu führen und dabei voll zu berücksichtigen, daß für den Fonds zusätzliche Beiträge auf gesicherter, breiter Grundlage beschafft werden müssen;

12. *bittet* den Generalsekretär, sich weiterhin darum zu bemühen, die Tätigkeit des Zentralen revolvingen Nothilfefonds in technischer und verfahrenstechnischer Hinsicht zu verbessern und Mittel und Wege zu finden, damit der Fonds und die jeweiligen Notstandsfonds der operativen Organisationen sich stärker ergänzen;

13. *fordert* die Staaten *auf*, auf konsolidierte Appelle zur Gewährung humanitärer Hilfe rasch und großzügig zu reagieren, unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs sowohl für das schnelle Eingreifen als auch für den Wiederaufbau und die langfristige Entwicklung;

14. *fordert* alle in Betracht kommenden operativen und humanitären Organisationen *nachdrücklich auf*, bei der Aufstellung der konsolidierten Beitragsappelle uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und mitzuwirken, um den raschen Erlaß solcher Appelle auf der Grundlage spezifischer Prioritäten sicherzustellen;

15. *ersucht* darum, daß die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und die Organisationen bei der Aufstellung

der Appelle die Mittel hervorheben, die vom Zentralen revolvingen Nothilfefonds entliehen worden sind, und angeben, welche Projekte daraus unterstützt wurden;

16. *betont*, daß die Organisationen, die aus dem Zentralen revolvingen Nothilfefonds Mittel entnommen haben, gehalten sind, dem Fonds diese Mittel als erstes aus den als Antwort auf konsolidierte Beitragsappelle eingegangenen freiwilligen Beiträgen zurückzuerstatten, und fordert mit Nachdruck, die von dem Fonds vorgestreckten Mittel vollständig und rechtzeitig zurückzuerstatten;

17. *unterstützt* die Empfehlung des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, die Regelung beizubehalten, wonach die Koordinierung der Schnelleingreifmaßnahmen aus den Zinsen des Zentralen revolvingen Nothilfefonds finanziert werden kann;

18. *fordert* alle operativen Organisationen *nachdrücklich auf*, mit der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, insbesondere in der Frühphase einer Notstandssituation, dadurch voll zusammenzuarbeiten, daß sie ausreichende finanzielle und humane Ressourcen für eine rasche Koordinierung zur Verfügung stellen, um so das Schnelleingreifvermögen des gesamten Systems zu stärken;

19. *betont* die Notwendigkeit der Schaffung einer gesunden und stabilen finanziellen Grundlage für die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und bittet den Generalsekretär, alle Lösungsmöglichkeiten zu sondieren, um eine ausreichende Mittelausstattung aus dem ordentlichen Haushalt zu erzielen;

20. *begrüßt* die Verabschiedung der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>148</sup>.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## B

TEILNAHME VON FREIWILLIGEN, DEN SOGENANTEN "WEISSHELMEN", AN AKTIVITÄTEN DER VEREINTEN NATIONEN IM BEREICH HUMANITÄRE HILFE, WIEDERAUFBAU UND TECHNISCHE ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, insbesondere der in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, der Resolution 47/168 vom 22. Dezember 1992 und der Resolution 48/57 vom 14. Dezember 1993,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1993/205 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Februar 1993 und die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Tagungsteils, den der Rat 1993 Koordinierungsfragen gewidmet hat<sup>149</sup>, sowie den Ratsbeschluß 1994/291 vom 27. Juli 1994,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991 und 48/162 vom 20. Dezember 1993,

*in der Erwägung*, daß es angesichts der wachsenden Zahl und Größenordnung und der Komplexität der Naturkatastro-

<sup>148</sup> Resolution 49/59, Anlage.

<sup>149</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1), Kap. III.*

phen und sonstiger Notstandssituationen notwendig ist, das jeweilige Potential der Länder, die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Nothilfe auf Bereitschaftsbasis zu unterstützen und einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung zu fördern, voll zu nutzen,

*sowie in der Erwägung*, daß es geboten ist, die Fähigkeit der einzelnen Länder zur Durchführung von Maßnahmen der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenbereitschaft zu stärken und die Armut in den Entwicklungsländern zu beseitigen, um die Anfälligkeit dieser Länder zu mindern,

*mit Genugtuung* über einzelstaatliche Initiativen, wie etwa die Aufstellung nationaler Freiwilligenkorps unter der Bezeichnung "Weißhelme", die die Entwicklungsländer besser in die Lage versetzen sollen, die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Nothilfe sowie der Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung auf Bereitschaftsbasis zu unterstützen,

*ferner in Anerkennung* der Rolle der Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen, namentlich auch bei der Mobilisierung der für die Bereitstellung humanitärer Nothilfe, den Wiederaufbau und die technische Entwicklungszusammenarbeit erforderlichen Ressourcen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen, die die internationale Gemeinschaft ergriffen hat, um eine rasche und angemessene Reaktion auf humanitäre Notstandssituationen zu ermöglichen und die Normalisierungs- und Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder wirksam zu unterstützen;

2. *regt zu* freiwilligen Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene *an*, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen auf Bereitschaftsbasis spezialisierte menschliche und technische Ressourcen für die Nothilfe und die Normalisierung zur Verfügung zu stellen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Genugtuung davon Kenntnis, daß insbesondere in den Entwicklungsländern nationale Freiwilligenkorps geschaffen wurden;

3. *legt* diesen nationalen Freiwilligenkorps *außerdem nahe*, die Fähigkeiten zu entwickeln, die sie brauchen, um auf Feldebene und auf ihrem jeweiligen Fachgebiet mit dem System der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Resolution 46/182 und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

4. *bittet* die Regierungen, auf nationaler Ebene die Entwicklung innovativer Mechanismen zur Finanzierung dieser nationalen Bereitschaftskapazitäten, unter anderem durch Einbeziehung des privaten Sektors, zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 einen Bericht vorzulegen, der die Ansichten der Regierungen und der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und zuständigen Stellen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und der Freiwilligen der Vereinten Nationen, zu der Frage enthält, wie die nationalen und regionalen Bereitschaftsvorkehrungen gestärkt werden können, namentlich auch

durch die Schaffung und volle Nutzung nationaler Freiwilligenkorps im Bereich der humanitären Nothilfe sowie bei der Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung, unter Berücksichtigung der bestehenden Mandate und Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen;

6. *bittet* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, in dem auf der Arbeitstagung 1995 des Wirtschafts- und Sozialrats zu prüfenden Bericht unter anderem auch darzustellen, wie er das Potential der nachstehenden Maßnahmen bewertet:

a) die Koordinierung der von einzelstaatlichen Freiwilligenkorps durchgeführten Aktivitäten durch die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und die Freiwilligen der Vereinten Nationen, einschließlich der unterstützenden Rolle des residierenden Koordinators auf Länderebene;

b) die Einrichtung eines eigenen Schalters innerhalb des Freiwilligen Sonderfonds des Entwicklungshelferprogramms der Vereinten Nationen für die Weiterleitung von Finanzmitteln für operative Zwecke;

c) die Verwendung von Datenbanken innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Koordinierung und Erleichterung der raschen Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen durch nationale Freiwilligenkorps;

d) die Sammlung von Erfahrungen auf nationaler Ebene, unter anderem hinsichtlich der Auswahl und Ausbildung, der Dislozierung, der Rechtsstellung und Sicherheit sowie der wirksamen Nutzung von Verfügungsbereitschaftsabkommen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung im Rahmen seines Jahresberichts über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, im Einklang mit Resolution 46/182, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

49/140. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/119 vom 18. Dezember 1992 und 48/208 vom 21. Dezember 1993 betreffend die Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. November 1994<sup>150</sup>,

dem Volk Afghanistans Frieden und Wohlstand *wünschend*,

*zutiefst besorgt* über die enormen Verluste an Menschenleben, die Zerstörung von Sachwerten und die schweren Schäden an der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afghanistans nach fünfzehn Kriegsjahren,

<sup>150</sup> A/49/688.